

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2020

Nr. 2020/1362

## **Sportpark Olten AG, 4600 Olten: Härtefallbeitrag aus dem Sportfonds an die Anschaffung einer provisorischen Sitzplatztribüne im Sportpark Olten**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 14. August 2020 gelangt die Sportpark Olten AG (Eigentümerin) mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Anschaffung einer provisorischen Sitzplatztribüne in der Eishalle des Sportparks Olten im Sinne einer Härtefallregelung an den Sportfonds. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der vom Bund verordneten COVID-19 Massnahmen dringend Handlungsbedarf im Bereich der Sitzplatzsituation bestehe. Die in den Jahren 2013 bis 2016 erneuerte Eishalle bietet aktuell 6'190 Zuschauern Platz. Davon sind 852 Sitzplätze im Bereich der Tribüne und weitere 258 Sitzplätze in den Logen Nord und Süd. Bei den restlichen Plätzen handelt es sich um Stehplätze. Angesichts der geschilderten Ausgangslage beabsichtigt die Sportpark Olten AG, weitere 1'714 Sitzplätze zu realisieren. Dies im Rahmen des Betriebs der Saison 2020/2021 und solange es aufgrund der behördlichen COVID-19 Massnahmen notwendig ist. Die Kosten für die Anschaffung der Sitzplatztribüne belaufen sich auf Fr. 111'169.05. Mit dieser Anpassung kann die Sitzplatzkapazität von 1'110 auf 2'851 Sitzplätze erweitert werden.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Rechtliches

Mit RRB Nr. 2020/891 vom 16. Juni 2020 wurde die Ergänzung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn mit einer COVID-19-Härtefallregelung für die Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur von Sportanlagen genehmigt. Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien wurde sofort in Kraft gesetzt und ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Die Änderung der Sportfonds-Richtlinien lautet wie folgt:

#### *4.3.12 Härtefallbeiträge zur Aufrechterhaltung der Sportinfrastruktur (COVID-19-Sonderbestimmung; neu)*

Gemeinnützige Institutionen, deren Sportinfrastruktur einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und aufgrund der Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-bedingte Massnahmen) existenziell gefährdet ist, können auf Antrag der Sportkommission mit einem Härtefallbeitrag unterstützt werden. Für die Höhe des Beitrags sind unter anderem Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur, das Einzugsgebiet, angemessene Eigenleistungen und die Finanzplanung der Institution massgebend. Die Beitragszusprechung erfolgt unter der Voraussetzung, dass es der Fondsbestand erlaubt.

## 2.2 Konkrete Prüfung

Im konkreten Fall gilt zu prüfen, ob die im Eigentum der Sportpark Olten AG stehende Sportanlage die Voraussetzungen für einen Härtefallbeitrag gemäss Ziff. 4.3.12 der Sportfonds-Richtlinien erfüllt. Die einzelnen Kriterien für einen Härtefallbeitrag sind folgende:

### **a) Gemeinnützige Institution:**

Die Sportpark Olten AG ist als Eigentümerin der Sportanlage Kleinholz eine gemeinnützige Institution. Die Aktiengesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der Sportanlage Kleinholz und verfolgt eine gemeinnützige Zweckbestimmung im Sinne von Art. 620 Abs. 3 OR. Ihr Vermögen darf seiner Zwecksetzung nicht entfremdet werden. An ihr sind grösstensteils die Gemeinden und die grösseren Eissportvereine der Region beteiligt.

### **b) Subsidiarität:**

Bundesrat und Parlament haben dem Schweizer Sport im Rahmen des Stabilisierungspaketes für Schäden im Zusammenhang mit COVID-19 finanzielle Hilfe von Fr. 95.0 Mio. zugesprochen. Die Sportpark Olten AG hat mit Schreiben vom 27. August 2020 beim Bundesamt für Sport bereits ein entsprechendes Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht. Des Weiteren hat die Sportpark Olten AG am 27. August 2020 an die Stadt Olten ein Gesuch um einen Beitrag an die Anschaffung der provisorischen Sitzplatztribüne gestellt. Zur Stadt Olten ist jedoch festzuhalten, dass diese sich an den ordentlichen Betriebskosten bereits heute mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 700'000.00 beteiligt und seit dem Abschluss der Stadioneuerungsarbeiten im Jahre 2016 in der Zwischenzeit knapp Fr. 1.0 Mio. zu den Investitionen beigetragen hat. Stand heute kann die Subsidiarität gewahrt werden, da keine vorrangigen staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen. Eine Beitragszusprechung aus dem Sportfonds ist selbst dann möglich, wenn später ein Bundesbeitrag geleistet würde. Die Zusprechung eines Sportfondsbeitrags ist jedoch mit der Auflage zu verbinden, dass ein späterer Bundesbeitrag und ein Beitrag der Stadt Olten zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.

### **c) Umfang und Bedeutung der Sportinfrastruktur:**

Die Sportpark Olten AG ist, nebst dem Sportzentrum Zuchwil, die einzige Betreiberin einer Eissportstätte im Kanton Solothurn. Die Anlage hat den Charakter eines überregionalen Wintersportzentrums. Ihre Eisflächen stehen nebst verschiedenen Vereinen und Schulen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. In der Wintersaison wird die Sportanlage vom EHC Olten für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb genutzt. Das Fanionteam des EHC Olten ist das einzige Team im Kanton Solothurn, welches in einer der zweithöchsten Spielklassen spielt. Während der Sommerzeit wird die Anlage dem HC Laupersorf, dem mehrfachen Schweizermeister im Inline-Hockey, für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt. Auch hat die Eishockey-Nachwuchsabteilung, welche vom Verein EHCO 2000 geführt wird, überregionale Bedeutung. Weiter ist mit dem SC Altstadt Olten eine zusätzliche Eishockey-Organisation im Sportpark Olten beheimatet.

### **d) Ausgewiesener Bedarf:**

Gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen wird die Sportinfrastruktur der Sportpark Olten AG von verschiedenen Vereinen, den Schulen sowie der Öffentlichkeit genutzt. Die Sportanlage weist auf den beiden zur Verfügung stehenden Eisfeldern eine regelmässige Auslastung von 90 und mehr Prozent aus.

### **e) COVID-19-bedingte existenzielle Gefährdung:**

Aufgrund der vom Bundesrat gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen am 28. Februar und 17. März 2020 beschlossenen Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus musste der Sportbetrieb eingeschränkt und sogar weitgehend eingestellt werden. Auf die Wintersaison 2019/2020 hatten die Massnahmen des Bundes keine grösseren Auswirkungen, da diese ohnehin am 20. März 2020 beendet worden ist. Hingegen war aufgrund der behördlichen Einschränkung kein

Sommerbetrieb möglich. Die gesamte Inline-Hockey Saison konnte daher nicht durchgeführt werden. Der Start in die neue Eissportsaison 2020/2021 konnte am 2. August 2020 mit Einschränkungen gestartet werden. Als wesentlichste Einschränkung ist die auf 1'000 Personen beschränkte Vorgabe für Veranstaltungen zu nennen. Vor diesem Hintergrund konnten im August 2020 keine Vorbereitungsspiele des Fanionteams des EHC Olten stattfinden und im September 2020 nur solche mit Auflagen. Von grosser Bedeutung für den Betrieb des Sportparks Olten ist daher, dass ab dem 1. Oktober 2020 Grossveranstaltungen unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder erlaubt sind. Der Bundesrat stellt für die Durchführung von Grossanlässen in Sportstadien unter anderem die Bedingung, dass für die Zuschauer ausschliesslich Sitzplätze zur Verfügung stehen. Entsprechend muss die Sportpark Olten AG, um den Sportbetrieb gewährleisten zu können, die Sitzplatzmenge um 1'714 Plätze erweitern. Die Schaffung von zusätzlichen Sitzplätzen ist für die Sportpark Olten AG überlebensnotwendig, da der EHC Olten als grösster Mieter/Nutzer des Sportparks Olten den Betrieb einstellen müsste. Mit der Einstellung des Betriebes würden langfristig keine National- und Swissleague Eishockeyspiele mehr in der Anlage ausgetragen werden können und die in den letzten Jahren zur Stadionerneuerung getätigten Investitionen würden verloren gehen. Im konkreten Fall besteht ein direkter Kausalzusammenhang zwischen den behördlichen Massnahmen und der Gefährdung der Sportinfrastruktur des Sportparks Olten (sh. dazu auch Ziff. 2.2 Bst. i). Die Schaffung zusätzlicher Sitzplätze dient vor allem der Schadensminderung, indem weitere Ausfälle verhindert und damit eine existenzielle Bedrohung der Sportinfrastruktur abgewendet werden können.

**f) Angemessene Eigenleistungen und Finanzplanung:**

Die Sportpark Olten AG hat mit dem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigungen während den Sommermonaten alle gesetzlichen Massnahmen ausgeschöpft, um die Liquidität und die Löhne zu sichern. Für den aktuellen Eissportbetrieb ist die Massnahme jedoch nicht mehr umsetzbar, da ansonsten das Angebot reduziert werden müsste. Für die laufende Saison 2020/2021 wurden zudem alle geplanten Investitionen zurückgestellt. Auch hat die Sportpark Olten AG rund Fr. 10'000.00 für die COVID-19 bedingten Mehraufwendungen budgetiert und es werden sowohl beim Haupteingang wie auch beim Zugang zur Kasse als Schutzmassnahme Schiebetüren eingebaut, welche Kosten in der Höhe von Fr. 35'000.00 verursachen werden. Ergänzend dazu wurde das Personal bezüglich Reinigung der Anlage geschult und das Reinigungspersonal um eine weitere Person aufgestockt. Auch ins Gewicht fallen werden die zusätzlichen Reinigungsutensilien. Die Kostenfolge wird mit Fr. 15'000.00 budgetiert.

**g) Ausreichend dotierter Fondsbestand:**

Der Sportfonds weist per 31. Dezember 2019 ein Fondskapital gemäss Bilanz von knapp Fr. 17.5 Mio. aus. Werden davon die zugesicherten Beiträge von knapp Fr. 5.0 Mio. abgezogen, so beträgt das frei verfügbare Fondskapital immer noch knapp Fr. 12.5 Mio. Der Fondsbestand ist demnach ausreichend dotiert, um in einer aussergewöhnlichen Lage einen erheblichen Härtefallbeitrag verkraften zu können.

**h) Antrag der kantonalen Sportkommission:**

Mit Schreiben vom 14. September 2020 befürwortet die kantonale Sportkommission die Zuspreehung eines Härtefallbeitrags an die Anschaffung einer provisorischen Sitzplatztribüne im Sportpark Olten.

**i) Beitragsbemessung:**

Aufgrund der COVID-19 bedingten finanziellen Gefährdung der Sportpark Olten AG und der Bedeutung der Sportanlage und auf Antrag der Kantonalen Sportkommission erscheint es angemessen, der Sportpark Olten AG an die Anschaffung einer provisorischen Sitzplatztribüne im Sportpark Olten einen einmaligen Härtefallbeitrag von Fr. 111'169.00 zuzusprechen.

**3. Beschluss**

- 3.1 Der Sportpark Olten AG ist an die Anschaffung einer provisorischen Sitzplatztribüne von 1'714 Sitzplätzen ein einmaliger Härtefallbeitrag in der Höhe von Fr. 111'169.00 aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 3.2 Der zugesicherte Beitrag verfällt nach 1 Jahr ab dem Datum dieses Beschlusses.
- 3.3 Dieser Beschluss wird mit der Auflage verbunden, dass ein später zugesprochener Bundesbeitrag oder Beitrag der Stadt Olten der Abt. Lotterie- und Sportfonds zu melden und an den Sportfondsbeitrag anzurechnen ist.
- 3.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt der Schlussabrechnung sowie einer Rechnung inkl. Einzahlungsschein zulasten des Kontos «Sportfonds» (Auftrag 82525) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Lotterie- und Sportfonds sg/008550  
Departement für Bildung und Kultur  
Volkswirtschaftsdepartement  
Sportfachstelle  
Sportpark Olten AG, Viktor Müller, Postfach, 4600 Olten